

3003 Bern, 14. Juli 2009

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Bau eines Flugzeughangars mit Werkstätten und Büroräumlichkeiten

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 6. Oktober 2008 reichte die Airport Altenrhein AG ein Gesuch für den Bau eines Flugzeughangars mit Werkstätten und Büroräumlichkeiten ein. Das Gesuch umfasst zudem im Airside-Bereich einen Vorplatz für Flugzeuge und einen Anschluss an den bestehenden Rollweg sowie 18 Autoabstellplätze im Landside-Bereich.

1.2 *Beschrieb*

1.2.1 Flugzeughangar

Die Firma Maritime AG als Bauherrin ist im Bereich Kabinenausbau und Innenüberholung von Flugzeugen tätig. Das Projekt sieht einen neuen Gebäudekörper am östlichen Ende der Piste mit den Ausmassen 45 x 45 m auf einer Grundstückfläche von 5'111 m² vor. Das Gebäude wird in zwei Einheiten unterteilt: Der Südteil dient als Hangar für Flugzeuge, der Nordteil als Werkstätten und Büroräumlichkeiten. Weiter sind Empfangs-, Sitzungs-, Präsentations-, Lager- und Technikräume vorgesehen.

Der Baukörper ist ein Stahlbau mit einer Giebelhöhe von 13 m bei einer Dachschräge von 10 °. Im Hangarbereich ist das Gebäude eingeschossig. Im Werkstätten- und Bürobereich wird das Gebäude dreigeschossig mit Zwischendecken aus Spannbeton-Hohlplatten konzipiert. Die Zwischenböden werden in die Gebäude Stahlkonstruktion integriert. Für Lackierarbeiten wird im Erdgeschoss eine CE-zertifizierte¹ explosionsichere Spritzkabine installiert, welche mit zwei Filteranlagen ausgestattet ist und deren Abluft über das Dach erfolgt.

1.2.2 Vorplatz und Anschluss an den Rollweg

Der Vorplatz sowie der Anschluss an den bestehenden Rollweg «November», total 1'036 m², werden mit einem Hartbelag versehen.

1.2.3 Parkfelder

Auf dem Vorplatz im Landside-Bereich sind total 18 Parkfelder vorgesehen, 8 auf der Nord- und 10 auf der Westseite des Hangars.

¹ CE-zertifiziert = Übereinstimmung mit den EU-Richtlinien

1.3 *Gesuchunterlagen*

Aufgrund von Einsprachen der Anstösser wegen Nichteinhaltens der gesetzlichen Mindestabstände wurde das ursprüngliche Projekt sowohl in der Breite als auch in der Höhe redimensioniert, und entsprechend angepasste Pläne wurden am 15. Januar 2009 nachgereicht. Für die luftfahrtspezifische Prüfung des Projekts wurden zusätzliche Unterlagen und Pläne eingefordert, welche am 25. April 2009 nachgeliefert wurden.

Somit setzt sich das Gesuchsdossier aus folgenden Unterlagen zusammen:

- Plangenehmigungsgesuch vom 6. Oktober 2008
- Baugesuchsformular Kanton St. Gallen / Gemeinde Thal vom 1. Oktober 2008 und Anpassungen vom 15. Januar 2009
- Projektbegründung und -beschreibung inkl. Umweltmatrix, Maritime AG, vom 26. September 2008
- Plan Nr. 0802.1.01A, Situation, 1:500 und Übersicht Airport, 1:5'000, HAFAG, vom 25. April 2005 (recte 25. April 2009)
- Plan Nr. 0802.1.01B, Grundbuch Kataster, 1:500, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.02, Grundriss Erdgeschoss, 1:100, HAFAG, vom 25. April 2009
- Plan Nr. 0802.1.03, Grundriss 1. Obergeschoss, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.04, Grundriss 2. Obergeschoss, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.05, Querschnitte A und B, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.06, Querschnitt C, 1:100, HAFAG, vom 25. April 2009
- Plan Nr. 0802.1.07B, Längsschnitt B, 1:100, HAFAG, vom 25. April 2009
- Plan Nr. 0802.1.08, Nord- und Ostfassade, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.09, Süd- und Westfassade, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.10, Sicherheitskonzept Grundriss EG / 1. OG / 2. OG, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.11, Kanalisation Grundriss EG, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 10'100.62-01, Nachweis Schleppkurven Rollweg, 1:500, Bächtold und Moor, vom 17. April 2009
- Bericht zum Plan Nr. 10'100.62-01, Nachweis Schleppkurven neuer Rollweg, Bächtold und Moor, vom 17. April 2009

1.4 *Begründung*

Die Gesuchstellerin begründet das Vorhaben damit, dass alle Dienstleistungen der Firma Maritime AG ausschliesslich in der Luftfahrt angeboten werden und somit im Zusammenhang mit der Fliegerei und dem Flugplatz stehen. Kunden könnten im

Einzelfall ihre Luftfahrzeuge nach St. Gallen-Altenrhein überbringen.

1.5 *Auswirkungen*

Durch das Vorhaben wird die Anzahl Flugbewegungen auf dem Flugplatz nur marginal erhöht. Der Flugplatzbetrieb wird nicht verändert. Das Betriebsreglement muss somit nicht angepasst werden.

2. **Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage**

2.1 *Publikation*

Das Gesuch wurde im kantonalen Amtsblatt und in den lokalen Publikationsorganen angezeigt. Die am 6. Oktober 2008 eingereichten Gesuchsunterlagen lagen vom 12. November bis 11. Dezember 2008 in der Gemeinde Thal öffentlich auf.

2.2 *Vernehmlassung*

Das BAZL hörte den Kanton St. Gallen sowie die Eidgenössische Arbeitsinspektion Ost des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an. Diese Stellen verfügten über sämtliche Gesuchsunterlagen, insbesondere auch über diejenigen vom 15. Januar 2009 zum redimensionierten Projekt. Das BAFU erhielt zusätzlich die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Thal.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde auch die Vorarlberger Landesregierung über das Vorhaben informiert; sie hat sich jedoch dazu nicht geäußert.

2.3 *Stellungnahmen*

Es liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen vom 23. Februar 2009
- Amt für Feuerschutz (AFS) des Kantons St. Gallen vom 15. Januar 2009 resp. 6. Februar 2009
- Amt für Umwelt und Energie (AFU) des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2008
- Tiefbauamt des Kantons St. Gallen vom 7. November 2008
- Gemeinde Thal, Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates, Sitzung vom 9. Februar 2009
- SECO vom 19. Dezember 2008, inkl. Nachtrag vom 29. Januar 2009
- BAFU vom 15. April 2009

2.4 *Einsprachen*

Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Zur Einhaltung der gesetzlichen Mindestabstände wurde das Projekt in der Folge redimensioniert. Die entsprechend überarbeiteten Gesuchsunterlagen vom 15. Januar 2009 wurden beiden Einsprechenden zugestellt, und es wurde ihnen die Gelegenheit gegeben, sich zum redimensionierten Projekt zu äussern.

Die Eigentümerin der Nachbarparzelle 703 teilte dem BAZL mit Schreiben vom 19. Februar 2009 mit, dass sie an ihrer Einsprache festhält. Ihre Anträge lauten:

- Zur Überprüfung der geplanten Gebäudehöhe sei der entsprechende Nachweis, basierend auf Geometeraufnahmen, zu erbringen.
- Die Gebäudevisierung sei zu korrigieren und zu ergänzen, und die öffentliche Ausschreibung sei zu wiederholen.
- Der östliche Grenzabstand im Bereich des Hangar-Tors sei einzuhalten.
- Mittels UVP² seien Schadstoff-Massnahmen für Kamine und Abluftkanäle nachzuweisen. Die Kamine und Kanäle seien mindestens 5 m über First festzulegen.
- Die Linienführung des ICAO³-Zauns sei zu verbessern resp. mit einem zusätzlichen Tor zu ergänzen.
- Zur Gewährleistung der jederzeitigen ungehinderten Benützung des Rollwegs «November» durch Dritte sei das Vorfeld zulasten der Hangargrösse nach Norden zu verschieben.
- Es seien Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt bei einem allfälligen Treibstoffverlust vorzuschreiben.

Die einsprechende Eigentümerin der Nachbarparzelle 571 hielt vorerst mit Schreiben vom 26. Februar 2009 vorsorglich an ihrer Einsprache fest. Am 4. Juni 2009 teilte sie dem BAZL mit, dass sie ihre Einsprache zurückzieht.

2.5 *Rechtliches Gehör*

Die Gesuchstellerin erhielt am 27. März 2009 und am 17. April 2009 die Möglichkeit, sich zu den Stellungnahmen und Einsprachen zu äussern. Sie legte ihre Sicht der Dinge am 15. Juni 2009 dar und ersuchte um Abweisung der verbliebenen Einsprechpunkte, soweit darauf eingetreten werden könne.

² Umweltverträglichkeitsprüfung

³ ICAO = International Civil Aviation Organization / Internationale Zivillufffahrt-Organisation

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne vom Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren für das geplante Vorhaben nach Art. 37–37h des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Es kann a priori weder ausgeschlossen werden, dass das Projekt keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt, noch kann von wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen im Sinne von Art. 37i LFG ausgegangen werden. Daher kommt das ordentliche Verfahren nach Art. 37 LFG zur Anwendung.

1.4 *Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flugfeldes und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

1.5 *Einsprachen*

Die beim BAZL eingegangene, verbleibende Einsprache ist frist- und formgerecht erfolgt.

Bei der Einsprechenden handelt es sich um die Eigentümerin der östlich an das Baugelände anschliessenden Nachbarparzelle. Es ist deshalb unbestritten, dass sie

mehr als jedermann betroffen und daher zur Einsprache legitimiert ist.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Bau des Hangars liegt vor (vgl. oben A.1.4). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Raumplanung*

Das gesamte Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenperimeters, wie er im Koordinationsprotokoll vom Februar 2007 zwischen den beteiligten Behörden definiert worden ist. Dieser Perimeter sowie die übrigen Elemente aus dem raumplanerischen Koordinationsverfahren werden im SIL-Objektblatt übernommen werden.

Dieses SIL-Objektblatt ist dem Bundesrat noch nicht zur Verabschiedung unterbreitet worden. Grund dafür ist die ablehnende Haltung Österreichs gegenüber der nach schweizerischem Luftfahrtrecht erforderlichen Konzessionierung des Flugplatzes. Das Resultat der raumplanerischen Koordination hingegen wird von keiner Seite bestritten. Zudem ist mit den Festsetzungen im konzeptionellen Teil des Sachplans der raumplanerische Nachweis für den Bedarf und den Standort des Flugplatzes erbracht. Der Zweck und die wesentlichen Rahmenbedingungen zum Betrieb sind damit festgelegt. Somit sind auch ohne die formelle Verabschiedung des Objektblatts die Voraussetzungen für die Genehmigung des Vorhabens gegeben.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Das BAZL hat das Vorhaben einer luftfahrtspezifischen Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse werden nachstehend zusammengefasst. Wo sich Auflagen ergeben, werden diese in den Entscheid übernommen.

2.4.1 Hindernisfreiheit

Die Hindernisfreiheit des vorgesehenen Neubaus wurde gemäss den Vorgaben des ICAO Annex 14 Vol. I geprüft. Die in den aktuellsten Plänen dargestellten Hindernisbegrenzungslinien entsprechen dem Hindernisbegrenzungsflächenkataster des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein vom 2. Mai 2003. Der Hangar durchstösst die Hindernisbegrenzungsflächen an keiner Stelle.

Die Baustelle liegt gemäss gültigem Hindernisbegrenzungsflächenkataster im Bereich der seitlichen Übergangsfläche der Graspiste. Es ist daher während den Bauarbeiten auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge zu achten. Diese haben sich an den Hindernisbegrenzungsflächenkataster zu halten. Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss allfällig gemeldeter Objekte auf die Flugoperation zu analysieren, und die Ergebnisse sind dem BAZL einzureichen.

Sofern die Graspiste geschlossen wird, können auch grössere Baufahrzeuge (bis ca. 30 m Höhe) zugelassen werden, da dann die seitliche Übergangsfläche der Hartbelagpiste für die Bauarbeiten massgebend wird.

Seitlich des Rollwegs «November» sind die minimalen Abstände gemäss ICAO Annex 14 Vol. I, Table 3-1 auch während der Bauphase stets einzuhalten; ist dies nicht möglich, muss der Rollweg eingeschränkt oder temporär geschlossen werden. Der minimale Abstand zwischen «Taxiway centre line» und einem Objekt beträgt für ein Luftfahrzeug mit «Code letter» A 16.25 m.

Dem BAZL ist vom Flugplatzbetreiber mitzuteilen, wie er die Bauarbeiten durchführen wird. Für die temporäre Schliessung der Graspiste bzw. des Rollweges «November» ist mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn dem BAZL ein separater Plan mit den dann maximalen Bauhöhen einzureichen.

Es ist darauf zu achten, dass für die temporäre Schliessung der Graspiste bzw. des Rollweges «November» ein NOTAM⁴ erforderlich ist. Dieses ist der LIFS⁵-Stelle des BAZL mindestens 3 Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn zukommen zu lassen (lifs@bazl.admin.ch).

2.4.2 Vorfeld

Gemäss den Empfehlungen des ICAO Annex 14 Vol. I ist für das Vorfeld vor dem

⁴ NOTAM = «Notice to Airmen»

⁵ LIFS: Luftfahrtinformationsfreigabestelle

Hangar eine Neigung von maximal 1 % anzustreben. Auf den aktuellsten Plänen ist eine solche von 1.5 % angegeben. Aufgrund der lokalen Begebenheiten (Verbindung zwischen Hangar, Rollweganschluss und Rollweg «November») kann diese Neigung ausnahmsweise akzeptiert werden.

2.4.3 Massgebendes Luftfahrzeug

Laut ICAO Annex 14 Vol. I, Art. 3.9.5 ist für Flugzeuge des ICAO-«Code letter» A eine minimale Rollwegbreite von 7.5 m erforderlich. Flugzeuge des «Code letter» A verfügen über eine «Wing span» von weniger als 15 m und eine «Outer main gear wheel span» von weniger als 4.5 m (ICAO Annex 14 Vol. I, Table 1-1).

Die Breite des Rollwegs «November» beträgt im Bereich des geplanten Hangars lediglich 7.0 m (bis zum Hangar C5 ist der Rollweg 10.5 m breit). Der Abstand zwischen Aussenfahrwerk und Rollwegrand muss gemäss ICAO Annex 14 Vol. I, Art. 3.9.4 stets minimal 1.5 m betragen, entsprechend sind auf einem Rollweg mit einer Breite von 7.0 m lediglich Flugzeuge erlaubt, welche eine «Outer main gear wheel span» von maximal 4.0 m aufweisen.

Wie im Bericht zum Plan Nr. 10'100.62-01 korrekt dargelegt wird, dürfen auf dem betroffenen Abschnitt des Rollwegs «November» Luftfahrzeuge bis zu einer «Outer main gear wheel span» von 4.0 m selbständig rollen, grössere Luftfahrzeuge müssen geschleppt werden.

2.4.4 Rollweganschluss

Die Längsneigung des Rollweganschlusses entspricht mit 2.5 % den Vorgaben des ICAO Annex 14 Vol. I, Art. 3.9.9. Die Breite des Rollweganschlusses entspricht mit 10.5 m der minimalen Breite für ein Luftfahrzeug des «Code letter» B gemäss ICAO Annex 14 Vol. I, Art. 3.9.5.

Der Nachweis der Schleppkurven ist für das massgebliche Luftfahrzeug mit einer «Wing span» von 15 m und eine «Outer main gear wheel span» von 4.0 m erbracht und erfüllt somit die Anforderungen vollumfänglich.

In den Unterlagen wird darauf verwiesen, dass der Flugplatz zu einem späteren Zeitpunkt den gesamten Rollweg «November» auf eine Gesamtbreite von 10.5 m ausbauen wird. Die für diesen Fall dargestellten Schleppkurven mit zwei repräsentativen Flugzeugtypen werden zur Kenntnis genommen.

Die geplanten Markierungen der roten «Aircraft stand safety line» sind gemäss ICAO Annex 14 Vol. I, Art. 5.2.14 auszuführen, diejenigen der «Taxiway centre line» gemäss Art. 5.2.8.

Im Punkt, wonach zur jederzeitigen ungehinderten Benützung des Rollwegs «November» der Vorplatz nach Norden zu verschieben sei, ist die Einsprache abzuweisen. Wie den soeben dargestellten Ergebnissen der luftfahrtspezifischen Prüfung entnommen werden kann, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände eingehalten. Das Vorhaben behindert somit den Verkehr von Luftfahrzeugen zum und vom Grundstück der Einsprecherin nicht.

2.4.5 Publikationen

Die Situationspläne («Aerodrome Chart» und «AD INFO 1») in den Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen (Ergänzung Hangar, Vorfeld, Zaunverlauf). Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen, so dass zwischen der geplanten Inbetriebnahme und dem Datum des Inkrafttretens der angepassten Luftfahrtpublikationen eine möglichst kleine zeitliche Differenz besteht. Die Eingabetermine («Originator deadline») der Luftfahrtpublikationen sind dabei zu berücksichtigen. Es gelten die Termine des «Amendment»-Zyklus (AMDT).

Allfällige Betriebsänderungen, die sich aufgrund der Tätigkeiten auf der Baustelle ergeben, sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren.

2.4.6 Security

Die Flugplatzhalterin hat mit geeigneten Zutrittskontrollmassnahmen sicherzustellen, dass sich nur autorisierte Personen mit gültigem Flughafenausweis oder in Begleitung eines berechtigten Ausweisträgers im nichtöffentlichen Teil des Flugplatzes aufhalten.

2.4.7 Beginn, Fertigstellung und Abnahme

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BAZL schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.

2.4.8 Fazit

Aus luftfahrtspezifischer Sicht ist das Gesuch unter Anordnung von Auflagen genehmigungsfähig.

2.5 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Die Einsprecherin bringt gegen das Projekt vor, aufgrund der fehlerhaft aufgestellten Bauvisiere (Profile) könnten die Dimensionen des Hangars nicht beurteilt werden.

Die Gebäudevisierung (Aufstellen der Profile) erfolgte in Absprache mit dem Bauamt Thal im Auftrag des Gemeinderates gemäss den Bestimmungen des BauR⁶ und nach den Plänen des ursprünglich eingereichten Gesuchs, jedoch aufgrund eines Versehens des BAZL erst am 2. Dezember 2008. Nach der Einreichung des re-dimensionierten Projekts erkundigte sich die Gesuchstellerin bei der Gemeinde, ob die Visierung entsprechend anzupassen sei, was verneint wurde. Ortsüblich sei es, die Visierung anzupassen, wenn ein Projekt vergrössert werde, nicht aber wenn es schrumpfe.

Die Einsprechenden erhielten nach der Projektänderung Einsicht in die gesamten Projektunterlagen. Die Gemeinde hat zudem bestätigt, dass die Visierung für das ursprüngliche Projekt korrekt erfolgt war. Die Einsprechenden waren somit in der Lage, den Standort und die Dimensionen des geplanten Hangars abzuschätzen und ihre Einspracherechte wahrzunehmen. Die einsprecherische Forderung, wonach die Visierung zu korrigieren und zu ergänzen und die öffentliche Ausschreibung zu wiederholen sei, ist deshalb abzuweisen.

Im Bereich des Hangar-Tors tangiert ein Stahlträger in 10 m Höhe den Grenzabstand. Der Träger stellt jedoch eine Vorbaute im Sinne von Art. 30 Abs. 2 BauR dar, für die lediglich ein Abstand von 1.50 m einzuhalten ist. Mit einem Abstand von 2.25 m ist diese Bedingung erfüllt. Die Einsprache erweist sich in diesem Punkt daher als unbegründet.

Die Gemeinde Thal beantragt, die Schnurgerüstabnahme habe durch das Geometerbüro Wälli AG zu erfolgen. Ferner sei die Materialisierung und Farbgebung der Fassade und des Dachs rechtzeitig zu bemustern und dem Bauamt Thal zu melden. Die Bauherrin beabsichtigt, für die Oberfläche Sinuswellblech in einem Silber-Grau-Ton zu verwenden, womit sich die geplante Baute nahtlos in die Umgebung einfügt und dem Baustil in der Industriezone entspricht.

Die Anträge der Gemeinde Thal werden in die Verfügung übernommen.

2.6 *Landseitige Erschliessung und Abstellflächen*

Die Gemeinde Thal hält fest, dass die Zufahrt zu mehreren künftigen Betrieben in diesem Gebiet, darunter auch zum neuen Hangar, über den Rheinholzweg erfolge. Die Planung für die Anpassung und den Ausbau des Rheinholzwegs sei in Bearbeitung. In diesem Zusammenhang stellt sie die folgenden Anträge:

⁶ Baureglement der Gemeinde Thal

- Rechtzeitig vor Baubeginn sei dem Bauamt Thal ein Umgebungsplan mit Angaben der Belagsarten zur Prüfung einzureichen. Dabei sei die Umgebungsgestaltung gestützt auf Art. 12 Abs. 4 BauR aufzunehmen.
- Der LKW-Verkehr für An- und Auslieferungen sei abseits der Strasse auf der dafür geschaffenen Fläche abzuwickeln.
- Die Sichtverhältnisse seien gemäss SN-Normen 640 273 und 640 050 zu überprüfen und entsprechend auszuführen.

Diese Anträge sind unbestritten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Des Weiteren macht die Gemeinde Thal darauf aufmerksam, dass der vorliegend betroffene Grundeigentümer der Parzellen Nr. 719 und 720 – z. Zt. Maritime Aircraft Services & Surface Technologies AG, Altenrhein, respektive ein allfälliger späterer Rechtsnachfolger – gemäss Strassengesetz auch für den späteren Ausbau des Rheinholzwegs perimeterpflichtig werde.

Die Einsprecherin beantragt, an der nordöstlichen Ecke des Hangars sei ein zusätzliches Tor anzubringen, welches während den Nichtbetriebszeiten abzuschliessen sei. Damit werde verhindert, dass Personen auf der Landseite unkontrolliert in den 50 m langen Korridor längs der Neubaute vordringen könnten. Die Bauherrin erachtet diesen Vorschlag als sinnvoll und praktikabel. Sie ist bereit, dieses Tor gemäss dem Vorschlag der Einsprecherin zu erstellen und während den Nichtbetriebszeiten geschlossen zu halten. Eine entsprechende Auflage wird formuliert.

2.7 *Betriebliche Anforderungen*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.8 *Arbeitnehmerschutz*

Das SECO formuliert in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2008 verschiedene Auflagen zum Arbeitnehmerschutz (inkl. Fluchtwege). Im Anschluss an die Redimensionierung des Vorhabens hält es in seiner zweiten Stellungnahme vom 29. Januar 2009 fest, dass die Auflagen der ersten Stellungnahme eingehalten werden müssen. Ausgenommen seien die Fluchttüren FTÜ12 und FTÜ13, da nun die Anforderungen an die Fluchtweglänge erfüllt seien.

Die Forderungen des SECO sind unbestritten und werden als Beilage 1 in den Entscheid übernommen (ohne FTÜ12 und FTÜ13).

2.9 Brandschutz

Das AFS stellt in seiner brandschutztechnischen Bewilligung vom 15. Januar 2009 / 6. Februar 2009 verschiedene Anträge zum Brandschutz, die für den Bau und Betrieb des Gebäudes zu berücksichtigen seien (Beilage 2), und legt zur Illustration vier farblich gekennzeichnete Grundriss- resp. Schnittpläne sowie das Merkblatt Nr. 501 vom Oktober 2004, «Brandschutz auf Baustellen», bei (Beilagen 3–7).

Die in der brandschutztechnischen Bewilligung aufgeführten Auflagen werden in den Entscheid übernommen.

2.10 Energie

Die Gemeinde Thal verlangt die rechtzeitige Einreichung des gemäss Energiegesetz erforderlichen Energienachweises. Mit den Bauarbeiten dürfe erst nach erfolgter Prüfung durch das Bauamt der Gemeinde Thal begonnen werden.

Dies wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.11 Umweltschutz

2.11.1 Allgemeine Anforderungen des Umweltschutzes

Das AFU hat die Unterlagen eingehend geprüft und beantragt eine Reihe von Massnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere in den Bereichen Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Beilage 8). Die Merkblätter AFU 173, «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten», AFU 002, «Umweltschutz auf Baustellen», AFU 019, «Festlegung von Messstellen und Messplätzen» und AFU 184, «Regenwasserentsorgung» seien zu beachten (Beilagen 9–12). Nach Fertigstellung sei das bewilligte Vorhaben dem AFU zur Abnahme zu melden.

Die Anträge des AFU gemäss Beilagen 8–12 werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

Die Bauherrin hat zugesichert, diese Auflagen einzuhalten. Das Vorhaben kann somit gesetzeskonform realisiert werden. Die Einsprachepunkte bezüglich der Erstellung einer UVP wegen der zu erwartenden Abgase, der Erhöhung der Kamine und Abluftkanäle sowie der fehlenden Schutzvorkehrungen bei einem allfälligen Treibstoffverlust sind abzuweisen, soweit sie über die behördlichen Anforderungen hinausgehen.

2.11.2 Natur und Landschaft

Das BAFU stellt fest, dass es sich bei der überbauten Fläche laut Umweltmatrix um eine «nicht intensiv genutzte Mähwiese» handelt. Wenn es sich dabei um eine extensiv genutzte Wiese handelt, wird durch die Überbauung ein schutzwürdiger Lebensraum beeinträchtigt, was nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) ersatzpflichtig ist. Es beantragt, vor Baubeginn sei durch eine qualifizierte Fachperson im Gelände festzustellen, ob schutzwürdige Lebensräume und/oder geschützte Arten beeinträchtigt werden. Basierend auf den Abklärungen seien gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.

Ferner empfiehlt es, eine extensive Dachbegrünung zu prüfen, wodurch mehr Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sowie eine weiter verbesserte Retention des Regenwassers geschaffen werden könnten.

Die Anträge des BAFU werden in den Entscheid übernommen.

2.11.3 Entwässerung

Die Gemeinde Thal beantragt, rechtzeitig vor Baubeginn sei dem Bauamt Thal der Kanalisationsplan mit Angaben von Leitungsdurchmesser, -material und -gefälle sowie der Schächte zur Prüfung einzureichen. Die Schmutzwasserableitungen seien in Polyethylen (PE) auszuführen. Oberflächenwasser dürfe nicht auf die Strasse gelangen. Dem Bauamt Thal seien nach Abschluss der Arbeiten zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung (Ausführungspläne) zuzustellen.

Das AFU beantragt, spätestens bei der Schlussabnahme seien ihm folgende bereinigten Ausführungspläne und Unterlagen abzugeben:

- Kanalisationsplan mit Retentionsmassnahmen
- Löschwasserrückhaltekonzept

Das BAFU hält das Vorhaben bei Einhaltung der folgenden Anträge grundsätzlich für genehmigungsfähig:

- Die Versickerungsfläche müsse gemäss VSA⁷-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» erstellt werden. Die Anforderungen an den Bodenaufbau (Kapitel 3.4) müssten eingehalten werden. Eine Versickerung dürfe nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen.
- Es dürften keine Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.) eingesetzt werden, welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können.

⁷ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

- Die Parkplätze seien gemäss VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» zu entwässern. Eine Versickerung über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht habe erste Priorität.

Die Anträge der Gemeinde Thal, des AFU (Beilage 8) und des BAFU werden als Auflagen in den Entscheid übernommen.

Das BAFU stellt weiter fest, dass ein Gesamt-Entwässerungskonzept bzw. ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) über das ganze Flugplatzgebiet gemäss seinen Kenntnissen noch nicht existiere. Es sei an der Zeit, ein Gesamt-Entwässerungskonzept bzw. einen GEP über das ganze Flugplatzgebiet mit Berücksichtigung des Havarie- und Störfalls zu erstellen. Der Kanton, die Gemeinde und der direkt betroffene Abwasserverband Altenrhein sollen – insbesondere bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes – in die Erarbeitung miteinbezogen werden.

Abklärungen mit dem Bauamt der Gemeinde Thal haben ergeben, dass die Gemeinde über einen vom Kanton St. Gallen genehmigten GEP verfügt. Das vorliegende Gesuch hat aber auch gezeigt, dass das Thema Abstimmung eines GEP auf einzelne Bauvorhaben nicht abschliessend geregelt ist. Die Bundesämter BAZL und BAFU werden sich gemäss Absprache dem Problem in nächster Zeit unabhängig von konkreten Projekten annehmen, um Richtlinien zu erarbeiten, unter welchen Bedingungen ein GEP aufgrund eines konkreten Projekts zu überprüfen und allenfalls anzupassen sei.

2.11.4 Grundwasser

Das BAFU beantragt die Einhaltung der kantonalen Vorschriften für Arbeiten in einem Gewässerschutzbereich A_u; eine entsprechende Auflage wird formuliert.

2.11.5 Bodenschutz

Aufgrund einer mehr als wahrscheinlich scheinenden Verschmutzung des betroffenen Aushubs beantragt das BAFU:

- Vor dem Aushub sei eine Analyse der vorhandenen Böden, insbesondere eine Messung der Gehalte an Kupfer und Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) gemäss VBB⁸, vorzunehmen.
- Es sei ein Entsorgungs- oder Wiederverwendungskonzept des Aushubs gemäss seinem Kontaminierungsgrad gemäss der Wegleitung «Bodenaushub» des BUWAL, 2001, zu erstellen.
- Für die Analysen und die Baubegleitung auf der Baustelle sei eine bodenkundlich qualifizierte Fachperson beizuziehen.

⁸ Verordnung über Belastungen des Bodens; SR 814.12

Die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.11.6 Baulärm

Das BAFU beantragt, die Lärmimmissionen infolge der Bauarbeiten seien nach Massgabe der Baulärm-Richtlinie vom 24. März 2006 zu beurteilen und ggf. einer Massnahmenstufe zuzuordnen. Ein allfälliges Massnahmenkonzept sei mit Vorteil vor Erteilung der Plangenehmigung, spätestens jedoch vor Baubeginn des Projekts, dem BAZL einzureichen. Es empfiehlt, allfällige Massnahmen zur Begrenzung des Baustellenlärms mit den kantonalen Behörden rechtzeitig vor Ausschreibung der Bauarbeiten abzusprechen (z. B. Baustelleneinrichtung, Definition der Arbeiten mit starken Immissionen, etc.).

Eine entsprechende Auflage wird in den Entscheid übernommen.

2.11.7 Industrielärm

Bezüglich Industrielärm schliesst sich das BAFU der kantonalen Stellungnahme an.

Auch die kantonalen Anträge bilden einen Bestandteil dieser Verfügung (Beilage 8).

2.12 *Naturgefahren*

Die Sektion Naturgefahren des kantonalen Tiefbauamts stellt fest, dass das Vorhaben gemäss dem Ereigniskataster in einem Bereich liege, welcher durch ein Boden-seehochwasser gefährdet ist. Sie stellt folgende Anträge:

- Es sei in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) festzulegen, ob Objektschutzmassnahmen erforderlich sind.
- Wenn dies zutrefte, sei ein geeigneter Objektschutznachweis zu erbringen; die darin bestimmten Massnahmen seien umzusetzen.
- Während der Bauausführung sei dem Gefahrenprozess stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und der Gefährdung nach den Regeln der Baukunst zu begegnen.

Diese Anträge, welche auch vom BAFU unterstützt werden, sind unbestritten und werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

2.13 *Fazit*

Das Projekt erfüllt die Anforderungen an die Flugsicherheit sowie diejenigen des Umweltschutzes und der Raumplanung. Es kann unter Anordnung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. Kosten

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) vom 28. September 2007, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin sowie den Einsprechenden direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton, dem Land Vorarlberg sowie der Gemeinde Thal wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Vorhaben der Airport Altenrhein AG betreffend die Erstellung und Nutzung des Hangars der Firma Maritime AG wird wie folgt genehmigt:

1. Gegenstand

- Bau eines Flugzeughangars mit Werkstätten und Büroräumlichkeiten
- Erstellen eines Vorplatzes und eines Anschlusses an den bestehenden Rollweg im Airside-Bereich
- Erstellen von 18 Autoabstellplätzen im Landside-Bereich

1.1 Standort

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein, Rheinholzweg, Grundstück-Nr. 719 und 720

1.2 Massgebende Unterlagen

- Projektbegründung und -beschreibung inkl. Umweltmatrix, Maritime AG, vom 26. September 2008
- Plan Nr. 0802.1.01A, Situation, 1:500 und Übersicht Airport, 1:5'000, HAFAG, vom 25. April 2005 (recte 25. April 2009)
- Plan Nr. 0802.1.01B, Grundbuch Kataster, 1:500, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.02, Grundriss Erdgeschoss, 1:100, HAFAG, vom 25. April 2009
- Plan Nr. 0802.1.03, Grundriss 1. Obergeschoss, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.04, Grundriss 2. Obergeschoss, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.05, Querschnitte A und B, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.06, Querschnitt C, 1:100, HAFAG, vom 25. April 2009
- Plan Nr. 0802.1.07B, Längsschnitt B, 1:100, HAFAG, vom 25. April 2009
- Plan Nr. 0802.1.08, Nord- und Ostfassade, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.09, Süd- und Westfassade, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.10, Sicherheitskonzept Grundriss EG / 1. OG / 2. OG, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 0802.1.11, Kanalisation Grundriss EG, 1:100, HAFAG, vom 15. Januar 2009
- Plan Nr. 10'100.62-01, Nachweis Schleppkurven Rollweg, 1:500, Bächtold und Moor, vom 17. April 2009
- Bericht zum Plan Nr. 10'100.62-01, Nachweis Schleppkurven neuer Rollweg, Bächtold und Moor, vom 17. April 2009

2. Auflagen

2.1 *Plantreue*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2 *Flugplatzbetrieb*

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.3 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

2.3.1 Während den Bauarbeiten ist auf eine Höhenbeschränkung der Baufahrzeuge zu achten. Diese hat sich an den Hindernisbegrenzungsflächenkataster zu halten.

2.3.2 Baugeräte sind dem BAZL – auf dem ordentlichen Weg – als Luftfahrthindernisse zu melden. Hierbei ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kommunikations- und Navigationsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist der Einfluss allfällig gemeldeter Objekte auf die Flugoperation zu analysieren, und die Ergebnisse sind dem BAZL einzureichen.

2.3.3 Grössere Baufahrzeuge (bis ca. 30 m Höhe) können nur zugelassen werden, wenn die Graspiste geschlossen wird.

2.3.4 Seitlich des Rollweges «November» ist ein minimaler Abstand von 16.25 m zwischen der «Taxiway centre line» und einem Luftfahrzeug auch während der Bauphase stets einzuhalten. Ist dies nicht möglich, muss der Rollweg eingeschränkt oder temporär geschlossen werden.

2.3.5 Der Flugplatzbetreiber hat dem BAZL mitzuteilen, wie die Bauarbeiten durchgeführt werden. Für die temporäre Schliessung der Graspiste bzw. des Rollweges «November» ist mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn dem BAZL ein separater Plan mit den dann maximalen Bauhöhen einzureichen.

2.3.6 Für die temporäre Schliessung der Graspiste bzw. des Rollweges «November» ist ein NOTAM erforderlich. Dieses ist der LIFS-Stelle des BAZL mindestens 3 Arbeitstage vor Gültigkeitsbeginn zukommen zu lassen (lifs@bazl.admin.ch).

- 2.3.7 Es dürfen nur Luftfahrzeuge bis zu einer «Outer main gear wheel span» von 4.0 m auf dem betroffenen Abschnitt des Rollweges «November» selbstständig rollen, grössere Luftfahrzeuge müssen geschleppt werden.
- 2.3.8 Die geplanten Markierungen der roten «Aircraft stand safety line» sind gemäss ICAO Annex 14 Vol. I, Art. 5.2.14 auszuführen, diejenigen der «Taxiway centre line» gemäss Art. 5.2.8.
- 2.3.9 Die Flugplatzhalterin hat mit geeigneten Zutrittskontrollmassnahmen sicherzustellen, dass sich nur autorisierte Personen mit gültigem Flughafenausweis oder in Begleitung eines berechtigten Ausweisträgers im nichtöffentlichen Teil des Flugplatzes aufhalten.

2.4 *Meldepflicht*

- 2.4.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem BAZL schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme erfolgt eine Abnahme durch das BAZL vor Ort.
- 2.4.2 Die Situationspläne in den Luftfahrtpublikationen sind mit Abschluss der Bauarbeiten entsprechend anzupassen. Die Änderungen der Publikationen sind termingerecht zu veranlassen.
- 2.4.3 Allfällige Betriebsänderungen, die sich aufgrund der Tätigkeiten auf der Baustelle ergeben, sind entsprechend frühzeitig per NOTAM zu publizieren.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.5.1 Die Schnurgerüstabnahme hat durch das Geometerbüro Wälli AG, Heerbrugg, zu erfolgen.
- 2.5.2 Die Material- und Farbgebung der Fassade und des Dachs ist rechtzeitig zu bemustern und dem Bauamt Thal zu melden.

2.6 *Landseitige Erschliessung und Abstellflächen*

- 2.6.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Bauamt Thal ein Umgebungsplan mit Angaben der Belagsarten zur Prüfung einzureichen. Dabei ist die Umgebungsgestaltung gestützt auf Art. 12 Abs. 4 BauR aufzunehmen.
- 2.6.2 Der LKW-Verkehr für An- und Auslieferungen ist abseits der Strasse auf der dafür geschaffenen Fläche abzuwickeln.

2.6.3 Die Sichtverhältnisse sind gemäss SN-Normen 640 273 und 640 050 zu überprüfen und entsprechend auszuführen.

2.6.4 An der nordöstlichen Ecke des Hangars ist ein zusätzliches Tor anzubringen, welches während den Nichtbetriebszeiten abzuschliessen ist.

2.7 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen des SECO zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 1 sind – mit Ausnahme der Auflagen zu den Fluchttüren FTÜ12 und FTÜ13 – einzuhalten.

2.8 *Brandschutz*

Die in der brandschutztechnischen Bewilligung vom 15. Januar 2009 / 6. Februar 2009 des kantonalen Amtes für Feuerschutz aufgeführten Auflagen für den Bau und den Betrieb des Gebäudes sind zu berücksichtigen (Beilage 2). Zur Illustration dieser Auflagen liegen vier farblich gekennzeichnete Grundriss-/Schnittpläne mit einer Legende sowie das Merkblatt Nr. 501 vom Oktober 2004, «Brandschutz auf Baustellen», bei (Beilagen 3–7).

2.9 *Energie*

Der gemäss Energiegesetz erforderliche Energienachweis ist der Gemeinde Thal rechtzeitig einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung durch das Bauamt der Gemeinde Thal begonnen werden.

2.10 *Umweltschutz*

2.10.1 Die Auflagen des AFU zum Umweltschutz sind einzuhalten (Beilage 8).

2.10.2 Die Merkblätter AFU173, «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten», AFU002, «Umweltschutz auf Baustellen», AFU 019, «Festlegung von Messstellen und Messplätzen» und AFU184, «Regenwasserentsorgung» sind zu beachten (Beilagen 9–12).

2.10.3 Vor Baubeginn ist durch eine qualifizierte Fachperson im Gelände festzustellen, ob schutzwürdige Lebensräume und/oder geschützte Arten beeinträchtigt werden. Basierend auf den Abklärungen sind gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen auszuarbeiten und umzusetzen.

2.10.4 Rechtzeitig vor Baubeginn ist dem Bauamt Thal der Kanalisationsplan mit Angaben von Leitungsdurchmesser, -material und -gefälle sowie der Schächte zur Prüfung einzureichen. Die Schmutzwasserableitungen sind in PE auszuführen. Oberflächen-

wasser darf nicht auf die Strasse gelangen.

- 2.10.5 Vor dem Aushub ist eine Analyse der vorhandenen Böden, insbesondere eine Messung der Gehalte an Kupfer und PAK, vorzunehmen.
- 2.10.6 Unter Beachtung der Wegleitung «Bodenaushub» des BAFU ist ein Entsorgungs- oder Wiederverwendungskonzept des Aushubs gemäss seinem Kontaminierungsgrad zu erstellen.
- 2.10.7 Für die Analysen und die Baubegleitung auf der Baustelle ist eine bodenkundlich qualifizierte Fachperson beizuziehen.
- 2.10.8 Es ist eine extensive Dachbegrünung zu prüfen.
- 2.10.9 Die Versickerungsfläche muss gemäss VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» erstellt werden. Die Anforderungen an den Bodenaufbau (Kapitel 3.4) müssen eingehalten werden. Eine Versickerung darf nur über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht erfolgen.
- 2.10.10 Es dürfen keine Baumaterialien (Dachbahnen, Fassadenanstriche usw.) eingesetzt werden, welche das anfallende Regenwasser mit Pflanzenschutzmitteln oder deren Abbauprodukten belasten können.
- 2.10.11 Die Parkplätze sind gemäss VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» zu entwässern. Eine Versickerung über eine bewachsene (mikrobiell aktive) Bodenschicht hat erste Priorität.
- 2.10.12 Die kantonalen Vorschriften für Arbeiten in einem Gewässerschutzbereich A_u sind einzuhalten.
- 2.10.13 Die Lärmimmissionen infolge der Bauarbeiten sind nach Massgabe der Baulärm-Richtlinie vom 24. März 2006 zu beurteilen und ggf. einer Massnahmenstufe zuzuordnen. Ein allfälliges Massnahmenkonzept ist dem BAZL spätestens vor Baubeginn des Projektes einzureichen.
- 2.10.14 Nach Fertigstellung ist das bewilligte Vorhaben dem AFU zur Abnahme zu melden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind ihm ein bereinigter Kanalisationsplan mit Retentionsmassnahmen sowie ein Löschwasserrückhaltekonzept abzugeben.
- 2.10.15 Nach Abschluss der Arbeiten sind dem Bauamt Thal zwei bereinigte Plansätze der Entwässerung (Ausführungspläne) zuzustellen.

2.11 *Naturgefahren*

- 2.11.1 In Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der GVA ist festzulegen, ob Objektschutzmassnahmen erforderlich sind.
- 2.11.2 Falls dies zutrifft, ist ein geeigneter Objektschutznachweis zu erbringen, und die darin bestimmten Massnahmen sind umzusetzen.
- 2.11.3 Während der Bauausführung ist dem Gefahrenprozess stets die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und der Gefährdung nach den Regeln der Baukunst zu begegnen.

3. **Einsprachen**

Den Ziffern 1 und 2 entgegenstehende Anträge der Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. **Gebühr**

Die Gebühr für diese Verfügung wird gestützt auf die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; AS 2007-5001) nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird der Gesuchstellerin mit separater Kostenverfügung eröffnet.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben, Rückschein):

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein (mit Beilagen)
- Einsprecher A, 9200 Gossau
- Einsprecher B, 9430 St. Margrethen

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- SECO, Eidg. Arbeitsinspektion Ost, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 37, 9001 St. Gallen
- Amt für Umwelt und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Thal, Kirchplatz 4, 9425 Thal

- Maritime Aircraft Services & Surface Technologies AG, Industriestrasse 1a, 9462 Montlingen
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Herr Dr. Egbert Hinterauer, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. Peter Müller
Direktor

Sign. Manuel Gossauer
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August 2009.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.

Beilagen siehe nächste Seite

Beilagen

- Beilage 1: Auflagen des SECO zum Arbeitnehmerschutz vom 19. Dezember 2008 / 29. Januar 2009
- Beilage 2: Brandschutztechnische Bewilligung des AFS vom 15. Januar 2009 / 6. Februar 2009
- Beilage 3: Durch AFS ergänzter Grundrissplan Nr. 0802.1.02
- Beilage 4: Durch AFS ergänzter Grundrissplan Nr. 0802.1.03
- Beilage 5: Durch AFS ergänzter Grundrissplan Nr. 0802.1.04
- Beilage 6: Durch AFS ergänzter Längsschnitt-Plan Nr. 0802.1.07
- Beilage 7: Merkblatt FSB 3.3 des AFS, «Brandschutz auf Baustellen»
- Beilage 8: Auflagen des AFU zum Umweltschutz vom 19. Dezember 2008
- Beilage 9: Merkblatt AFU173v6, «Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_u)»
- Beilage 10: Merkblatt AFU002v6, «Umweltschutz auf Baustellen»
- Beilage 11: Merkblatt AFU019v2, «Festlegung von Messstellen und Messplätzen»
- Beilage 12: Merkblatt AFU184v2, «Regenwasserentsorgung»